



# Sportförderordnung

## SpoFöO

### 1. Geltungsbereich

Die Sportförderordnung regelt verbindlich alle finanziellen- und Sachzuwendungen an Mitglieder des Vereins zum Zweck der Förderung und Verbreitung des Bogensports, der Förderung besonderer sportlicher Talente oder finanziell minderbemittelter Mitglieder sowie insbesondere das Bogenschießen von Schülern und Jugendlichen.

Zeitlich befristet können auch Interessenten des Bogensports, sofern diese die Absicht verfolgen dem Verein beizutreten, durch Leihmaterial gefördert werden.

### 2. Fördermöglichkeiten

Stellen von Leihmaterial  
Übernahme von Startgeldern  
Fahrtkostenzuschüsse  
Prämien für sportliche Leistungen

### 3. Art der Förderung

Aktuell erfolgt eine Förderung ausschließlich durch die, teilweise gebührenpflichtige, Stellung von Leihmaterial.

### 4. Allgemeines Vorschlagsrecht

Grundsätzlich können alle Mitglieder schriftlich begründete Vorschläge für Sportförderungen beim Vorstand einreichen.

Für einmalige Zuwendungen ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit nötig.

Für wiederholte Zuwendungen ist ein Beschluss der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig.

Für regelmäßige Zuwendungen ist ein Beschluss der Mitgliedsversammlung mit qualifizierter Mehrheit notwendig.

### 5. Leihmaterial

Zur Förderung des Bogensports kann Mitgliedern und Interessenten für einen begrenzten Zeitraum Material aus dem Vereinsbestand zur Nutzung während der Trainingszeiten – in Ausnahmefällen auch zur alleinigen Nutzung – überlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Sportleiter.

Ein Anrecht auf Leihmaterial besteht weder für Mitglieder noch Interessenten.

#### 5.1 Ausgabe von Leihmaterial

Die Ausgabe von Leihmaterial erfolgt nur zu offiziellen Trainingszeiten oder bei Anwesenheit eines qualifizierten Übungsleiters.

Der Ausgebende trägt grundsätzlich die Verantwortung für die korrekte Ausgabe und anschließende Entgegennahme des Leihmaterials sowie die Einhaltung der SpoFöO.



## 5.2 Gebühren

Für ein Probetraining stellt der Verein grundsätzlich jegliches Material gemäß der geltenden Gebühren zur Verfügung. Diese sind dem Aushang im Vereinsheim zu entnehmen und beinhalten verpflichtend den Abschluß einer Tagesversicherung.

### 5.2.1 Pfeile

Die Ausleihe von Pfeilen erfolgt nach dem ersten Probetraining grundsätzlich nur gegen Kautions. Pro Schütze werden max. 6 Pfeile ausgegeben.

Pro Pfeil wird eine Kautions erhoben:

Holzpfeile .....	5,00 €
ALU-Pfeile .....	6,50 €

Bei Verlust oder Zerstörung bekommt der Schütze Ersatz. Der defekte oder verlorene Pfeil ist zum aktuellen Materialpreis + 0,50 € zu ersetzen.

Bei der Rückgabe defekte Pfeile werden repariert. Die anfallenden Materialkosten + 0,50€ werden mit der Kautions verrechnet.

## 5.3 Befristung von Leihmaterial

Die Ausleihe von Vereinsmaterial ist zeitlich befristet

### 5.3.1 Pfeile

Pfeile werden maximal für die Dauer von drei (3) Monaten nach dem ersten Probetraining als Leihmaterial ausgegeben. Danach benötigt der Schütze eigene Pfeile.

Pfeile gelten als Dauerleihgabe. Sie brauchen nach der Ausgabe nicht zu Trainingsende zurückgegeben werden.

Pfeile welche nicht binnen drei (3) Monaten nach Beginn der Ausleihe zurückgegeben werden, gehen in das Eigentum des Ausleihenden über – die Kautions geht an den Verein und gilt als Kaufpreis.

### 5.3.2 Fingertab, Armschutz, Köcher

Fingertab, Armschutz und Köcher werden maximal für die Dauer von zwei (2) Monaten nach dem ersten Probetraining als Leihmaterial ausgegeben. Danach benötigt der Schütze eigenes Material.

### 5.3.4 Bögen

Bögen werden maximal für die Dauer von max. vier (4) Monaten – bei Schülern und Jugendlichen sechs (6) Monate - nach dem ersten Probetraining als Leihmaterial ausgegeben. Danach benötigt der Schütze einen eigenen Bogen.

In begründeten Fällen kann der Sportleiter diese Fristen verlängern – maximal aber verdoppeln.

## 6. Nutzung des Vereinsgeländes

Grundsätzlich ist die Nutzung des Vereinsgeländes ausschließlich Mitgliedern gestattet. Eine Nutzung für Nicht-Schießsportveranstaltungen (z.B. Grillfeiern) bzw. durch Nicht-Mitglieder bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand. Die Verantwortung für das



Vereinseigentum sowie die Einhaltung aller Bestimmungen und Gesetze trägt in diesem Fall der Antragsteller.

**6.1 Gebühren**

Für die Nutzung des Vereinsgeländes durch Nicht-Mitglieder zu Bogensport-Zwecken wird pro Tag eine Gebühr erhoben. Sie beinhaltet die obligatorisch abzuschließende Tagesversicherung. Die Nutzung beschränkt sich hierbei auf die ausgewiesenen Schießzeiten.

**7. Inkrafttreten**

Diese Sportförderordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.